

Wechsel der Stationierungskarte von Version 3C auf 3E im Rahmen der Maßnahmenübersichten §74 LWG NW

AK WRRL 27.04.2026

Dr. Marlene Liebeskind

Erlass Maßnahmenübersichten

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 49190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Per Email

Nachrichtlich: LANUV

Maßnahmenübersichten gem. § 74 LWG

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 – 31 WHG verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen einen kooperativen Ansatz. Kooperation setzt angesichts der gesetzlichen Pflichten das ernsthafte und sichtbare Bemühen aller Beteiligten voraus, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen fristgerecht zu initiieren und umzusetzen. In welchem Umfang die umgesetzten Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen, wird durch das WRRL-Monitoring regelmäßig überprüft.

Vor diesem Hintergrund müssen gem. § 74 LWG die zum Gewässer ausbau, zum Ausgleich der Wasserführung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten Übersichten über die von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geplanten hydromorphologischen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 - 31 WHG erarbeiten und bis zum 31.12.2025 der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Maßnahmenübersichten dienen gem. § 74 Abs. 2 LWG der Abstimmung unterschiedlicher Pflichtiger an einem Gewässer und in einer Planungseinheit. Dies bedingt, dass sie einen transparenten Überblick über die zur Zielerreichung noch erforderlichen Maßnahmen liefern (Vollplanung). Somit kann sich der Umsetzungszeitraum der in den Maßnahmenübersichten genannten Maßnahmen auch auf einen Zeitraum erstrecken, der länger ist als die nächsten sechs Jahre.

Auf Basis der in den Maßnahmenübersichten genannten Maßnahmen kann die zuständige Bezirksregierung im Anschluss den Entwurf für das

11.02.2025
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
IV-3 61.08.01.03

Herr Menzel
Telefon: 0211 4566-388
Telefax: 0211 4566-
thomas.menzel@muv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@muv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U76 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 3

WRRL-Maßnahmenprogramm erstellen. Die Maßnahmenträger sind so an der Erstellung des Maßnahmenprogramms beteiligt, da sie in einem ersten Schritt über die Maßnahmenübersichten die von ihnen geplanten Maßnahmen benennen. Die Maßnahmenübersichten können im Grundsatz auch zur Kontrolle der Maßnahmenumsetzung und der damit einhergehenden WRRL-Berichterstattung verwendet werden.

Ich bitte Sie daher, die Pflichtigen gem. §§ 62, 66 und 68 LWG auf deren Verpflichtung zur Aktualisierung der Maßnahmenübersichten zum 31.12.2025 hinzuweisen.

Sofern sich bei der Maßnahmenumsetzung im Vergleich zu den Maßnahmenübersichten vom 31.03.2020 Verzögerungen ergeben haben, also Maßnahmen gem. der ersten Fassung der Maßnahmenübersichten nicht bis 2027 umgesetzt wurden oder werden, sind die Maßnahmenträger gem. § 74 Abs. 3 LWG verpflichtet, dies der Bezirksregierung unter Angabe der Gründe zu melden. Diese Meldung kann im Rahmen der Aktualisierung der Maßnahmenübersichten zum 31.12.2025 erfolgen. Die Verzögerungsgründe müssen für jede betroffene Programmmaßnahme angegeben werden.

Die Regelungen im „Leitfaden zur Erstellung von Übersichten gem. § 74 LWG“ des MUNV, Fassung vom 30.08.2018, können für die Aktualisierung der Maßnahmenübersichten weiter verwendet werden. Die Änderung der Regelungen im Hinblick auf die Abgabefrist zum 31.12.2025 und die verpflichtenden Angaben zu Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung ergeben sich aus § 74 LWG. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Gewässerstationierungskarte, Auflage 3 E, Basis für die Aktualisierung der Maßnahmenübersichten zum 31.12.2025 ist.

Die Regelungen des Leitfadens sind als Empfehlungen zu verstehen, ihre Anwendung ist für die Pflichtigen nicht obligatorisch.

In der Regel wird es nicht notwendig sein, dass die Pflichtigen die Maßnahmenübersichten komplett neu aufstellen. Sie sollen bei der Aktualisierung im Wesentlichen prüfen, welche Maßnahmen bereits abgeschlossen wurden und damit in der Übersicht entfallen können und ob sich die Lage von Funktionselementen gem. Strahlwirkungskonzept verschoben hat.

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 3

Über Form, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen im Rahmen der Aktualisierung entscheidet die Bezirksregierung nach pflichtgemäßem Ermessen.

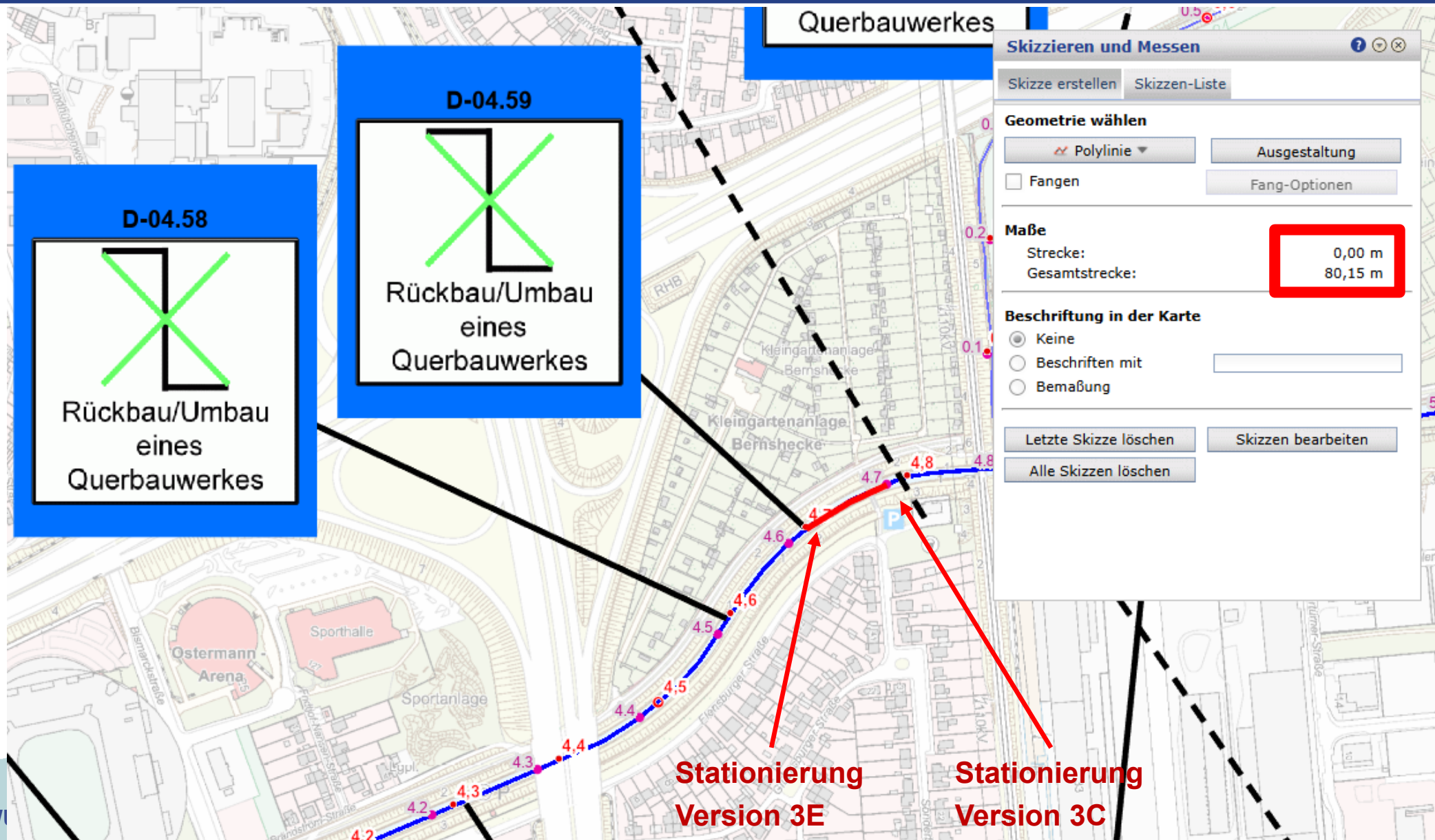
Sofern die Maßnahmenübersichten im Einzelfall als eine übergeordnete Planung betrachtet werden können und der Pflichtige bei der Aktualisierung den Vorgaben der Bezirksregierung hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang der Übersichten entspricht (da diese dann beispielsweise durch die Bezirksregierung leichter weiterbearbeitet werden können), kann eine Förderung als Anreiz zur Berücksichtigung dieser Vorgaben in Aussicht gestellt werden. Eventuelle Förderbedarfe bitte ich mir mitzuteilen, sobald sie erkennbar sind.

Bei Bedarf kann das LANUV zur Unterstützung eine Liste der im 3. WRRL-Maßnahmenprogramm aufgeführten hydromorphologischen Programmmaßnahmen und ihrer Umsetzungsfrist zur Verfügung stellen. Den Bedarf bitte ich mir ebenfalls mitzuteilen.

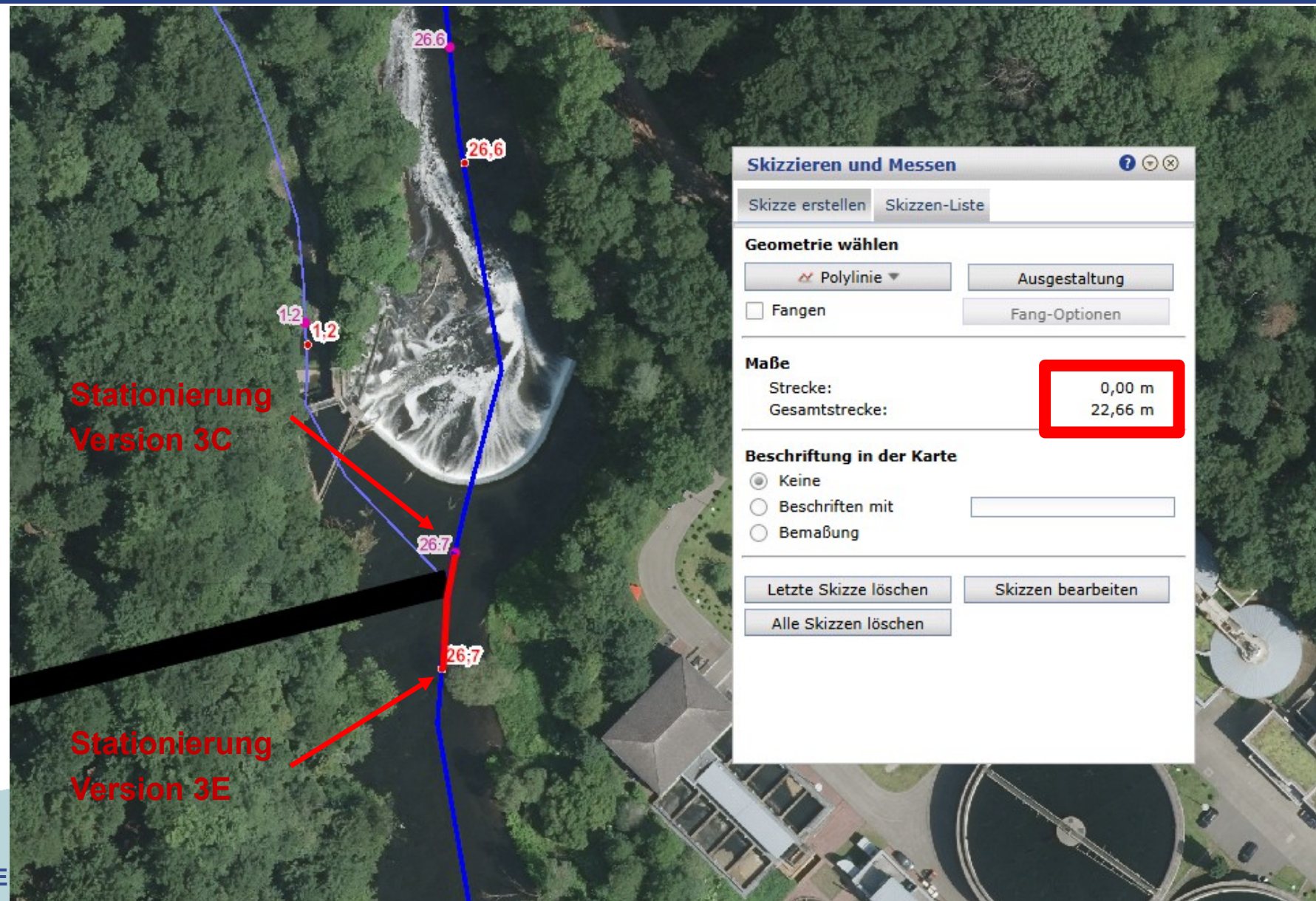
Im Auftrag

Dr. Schmidt-Formann

Problem: Maßnahmen stehen immer an gleicher Stelle, aber die Stationierung schwankt von Mal zu Mal, hier um 80 m

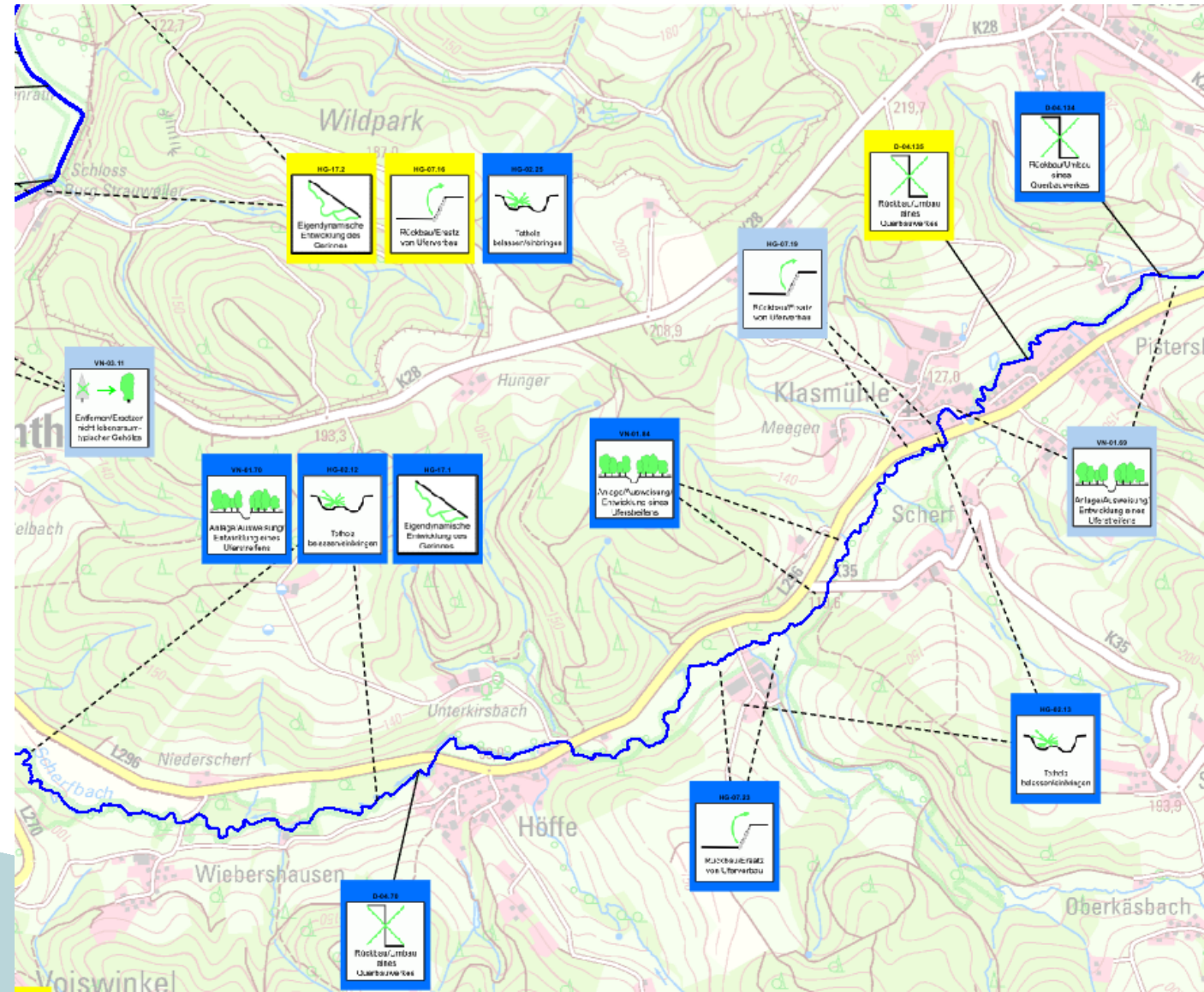


Wehr Glüder steht immer beim gleichen Hoch-Rechtswert, aber die Stationierung schwankt von Mal zu Mal.



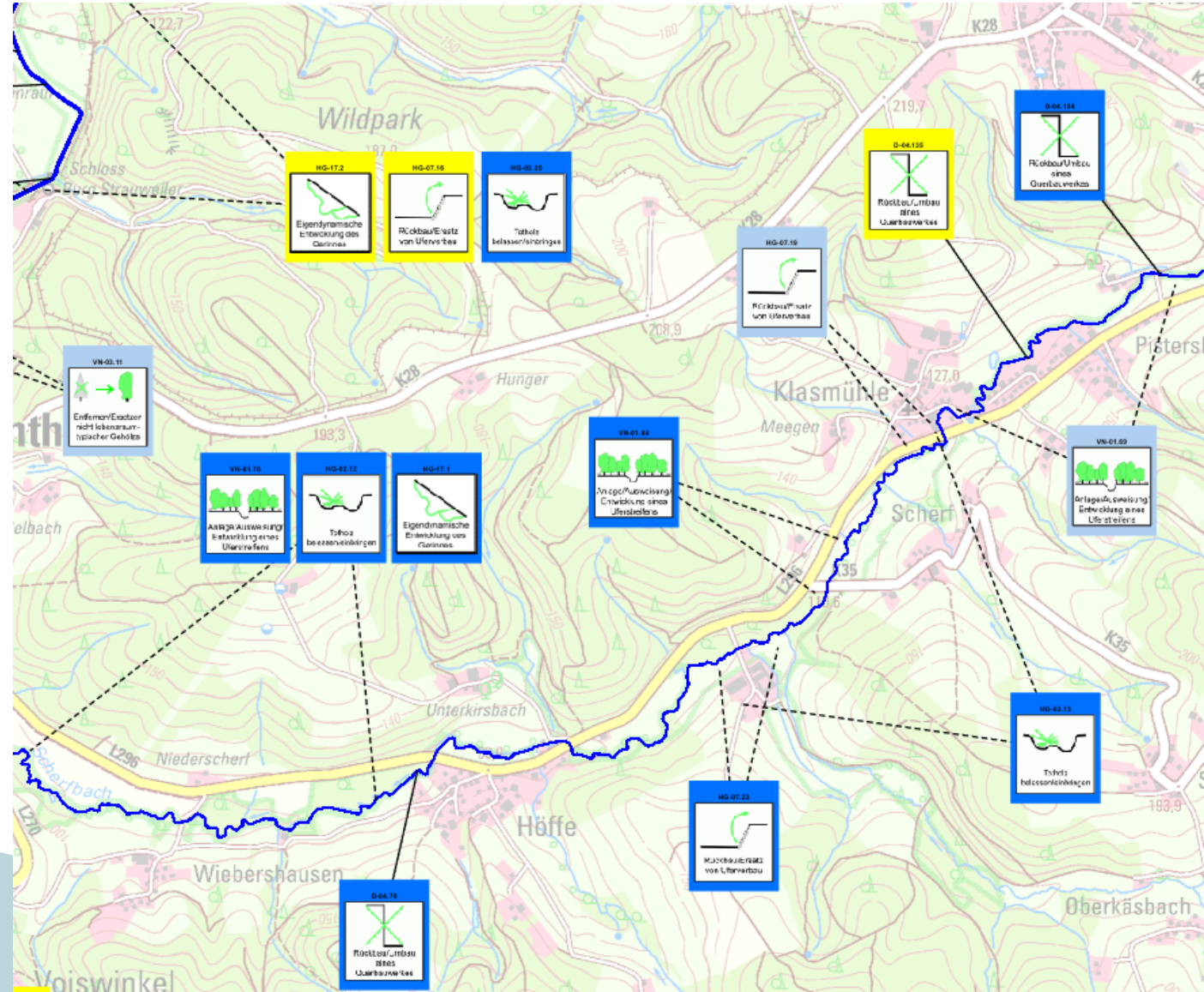
Grundlagen für einen potentiellen Versionswechsel

- 1230 Maßnahmen im WV-Gebiet
- Grundlage für einen Versionswechsel ist das Vorhandensein von Geometrien für jede Maßnahme (Strich mit Länge, definierte Fläche, Punkt im Gewässer).
- Der WV-Umsetzungsfahrplan wurde 2012 ohne diese Geometrien sondern mit Icons (Punkte in der Karte) erstellt, d.h. es gibt nur Punktgeometrien und nur für die Piktogramme. Diese liegen außerhalb der Gewässer (wegen der Überlappung).
- Ein lesender Zugriff auf die Wasserkörperdatenbank ist nicht erwünscht bzw. wurde auch im Dez. 2025 wieder verneint.



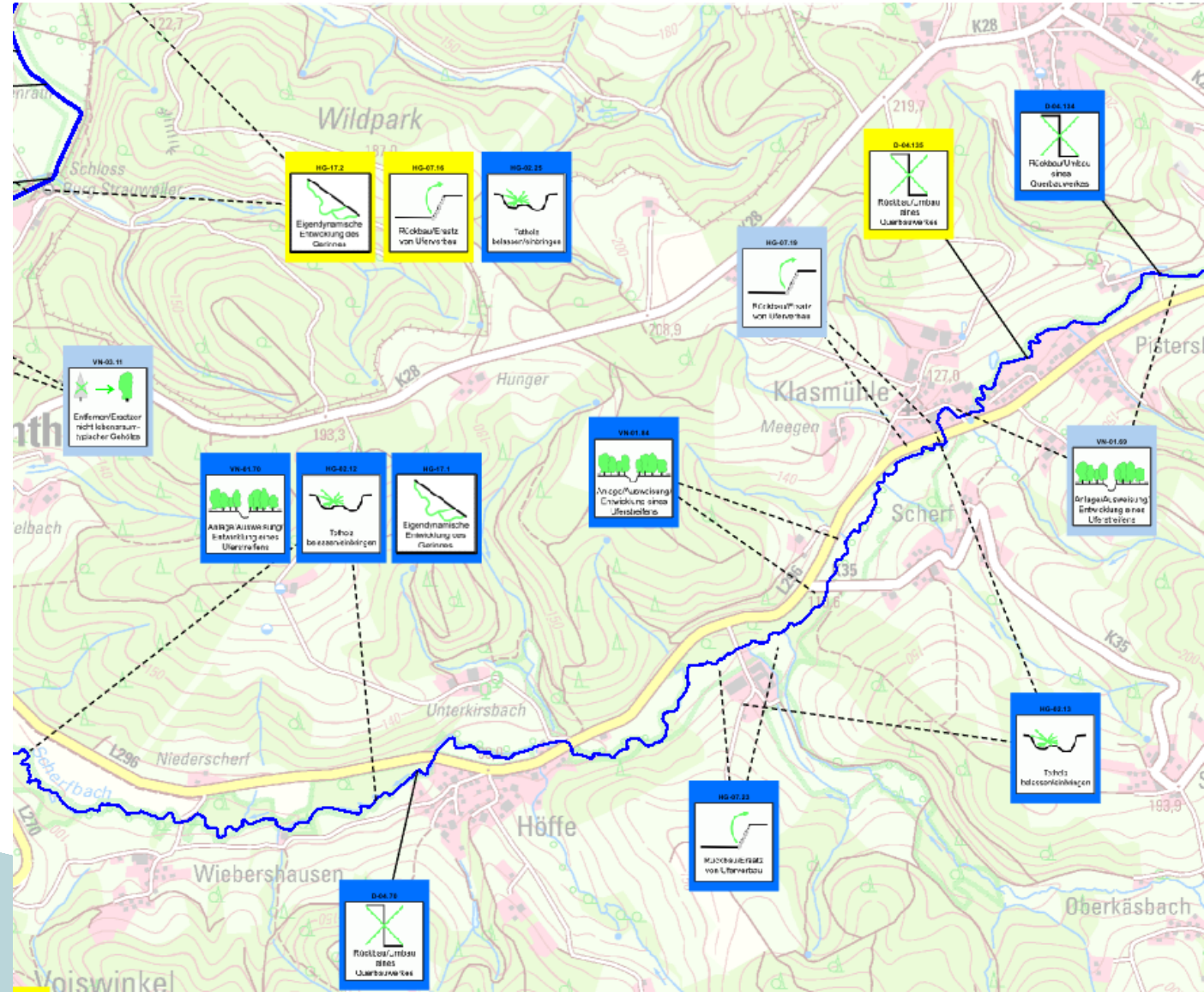
Aufwand: extrem

- Manuelle Erstellung von Geometrien für 1230 Maßnahmen im WV-Gebiet, d.h. z.B. zeichnen von zahllosen „Strichen“ auf den Gewässern mit Vermerken des Beginns und des Endes anhand der Stationierung.
- Manuelle Erstellung und Beschriftung von ID-Feldern für jede Maßnahme, um die Informationen der bestehenden Attributtabelle auf die neuen Geometrien zu überspielen.
- Transformieren der Stationierung mittels GIS-Tools auf die neue Version.
- Alles, was bisher in einer Tabelle zentral zusammengefasst ist, würde zukünftig in zwei bzw. drei Tabellen (Punktmaßnahmen/ Linienmaßnahmen/Flächenmaßnahmen) separat gehalten
→ Sehr unübersichtlich, schnell Fehler



Fazit

- Maßnahmenverortung/Stationierung nur grobe Orientierung
→ Nie erfolgt eine Planung auf Grundlage der UFP-Karte. Detailplanung einer Maßnahme klärt immer die genaue Örtlichkeit.
- Mehrwert der (regelmäßigen) Transformation nicht vorhanden. Alle Maßnahmen bleiben auf der Karte immer genau da, wo sie liegen/lagen (gleicher Hoch-Rechtswert). Auch die Länge der Maßnahmen (z.B. 120 m) bleibt immer gleich. Nur die Gewässerlängen schwanken hin und her.
Mehrwert für die operativ Tätigen/die Umsetzer: Null.
- Aufwand riesig und völlig unverhältnismäßig (4 bis 5 Monate 1 VZÄ).



**Außerdem: Dhünn Mündungsbereich Fehler in Version 3E
(verkürzt auf Zustand vor 2003, 80 m zu wenig)**

